

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger  
und der Fraktion DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 10/2718 —

**Umfang und Empfänger bundesdeutscher Rüstungsexporte**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – IV B 4 – 10 17 82/16 – hat mit Schreiben vom 7. Februar 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

Der Export von Rüstungsgütern ist in der Bundesrepublik Deutschland durch das Außenwirtschaftsgesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz geregelt. Die politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern grenzen das Verwaltungsermessen ein. Hiernach werden an die Genehmigung für den Export von Rüstungsgütern Anforderungen gestellt, die im internationalen Vergleich als besonders streng anerkannt sind. Der geringe Umfang der Exporte spiegelt dies wider.

Die Kontrolle über die Rüstungsexporte obliegt den jeweiligen Genehmigungsbehörden. Die Wirksamkeit dieser Kontrolle wird durch die in dieser Antwort genannten Daten deutlich.

Was die parlamentarische Kontrolle durch das Parlament anlangt, legt die Bundesregierung entscheidenden Wert auf eindeutige Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten entsprechend dem Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive, vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Rüstungsexportstatistiken“ (Drucksache 10/2174 vom 23. Oktober 1984).

Die Bedeutung, die die Bundesregierung Ihrem Vorschlag bei mißt, bei den Vereinten Nationen ein zentrales Register für Waffenexporte und Waffenimporte einzurichten, ergibt sich schon daraus, daß die Bundesregierung diese Forderung seit Jahren erhebt und daran trotz zu verzeichnender Widerstände festhält.

*A. Statistiken der Bundesregierung*

1. Wie hoch war der jährliche Wert der Genehmigungen für die Ausfuhr
  - a) von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste nach KWKG, AL I A nach Außenwirtschaftsverordnung),
  - b) von sensibler Nukleartechnologie (AL I B nach Außenwirtschaftsverordnung),
  - c) von sonstigen Gütern strategischer Bedeutung (AL I C nach Außenwirtschaftsverordnung),insgesamt und aufgeteilt nach Empfängerländern?
2. Wie hoch war der jährliche Wert der Exporte von
  - a) Kriegswaffen (Kriegswaffenliste nach KWKG, AL I A nach Außenwirtschaftsverordnung),
  - b) sensibler Nukleartechnologie (AL I B nach Außenwirtschaftsverordnung),
  - c) sonstigen Gütern strategischer Bedeutung (AL I C nach Außenwirtschaftsverordnung),insgesamt und aufgeteilt nach Empfängerländern?
6. Wie hoch war der jährliche Wert der Genehmigungen für die Ausfuhr und wie hoch war der jährliche Wert der Ausfuhren von
  - a) Kriegsschiffen,
  - b) Kampffahrzeugen,
  - c) Kriegsluftfahrzeugen,
  - d) Flugkörpern, Minen und Bomben,
  - e) Artilleriewaffen, darunter gesondert Handfeuerwaffen und Maschinengewehren?

Die Bundesregierung hat wiederholt, zuletzt in ihrer Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage „Rüstungsexportstatistiken“ (Drucksache 10/2174 vom 23. Oktober 1984) dargelegt, daß Angaben zu Rüstungsexporten aus politischen Gründen – wie auch die Praxis anderer Länder zeigt – nur ein begrenztes Maß an Publizität vertragen. Auch rechtliche Vorschriften (§ 30 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB, § 11 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz) sind zu beachten. Es kommt deshalb auf den jeweiligen Einzelfall an, inwieweit unter Berücksichtigung der hier genannten Grenzen statistische Angaben über Rüstungsexporte veröffentlicht werden können.

Die Bundesregierung hat in Einzelfällen bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen auch allgemeine Angaben über den Umfang deutscher Rüstungsexporte veröffentlicht (vgl. zum Beispiel Antwort auf die Kleine Anfrage „Rüstungsexporte in die ASEAN-Länder“ – Drucksache 10/1737 vom 12. Juli 1984) und weitere Informationen dem Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestages vorbehalten. Sie muß auch künftig auf die Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit bedacht sein.

Zu den Fragen nach den Ausfuhrwerten für Waren der Abschnitte B und C des Teils I der Ausfuhrliste stellt die Bundesregierung fest, daß es sich bei diesen Waren nicht um Rüstungsgüter handelt. Bei der politischen Bedeutung des Exports deutscher Rüstungsgüter stehen die Ausfuhren von Kriegswaffen sowie von sonstigen Rüstungsgütern (Abschnitt A des Teils I der Ausfuhrliste) im Vordergrund.

Als aktuelle Werte der Genehmigungen für die Ausfuhr liegen zur Zeit vor:

- Kriegswaffen gemäß Kriegswaffenliste: 1,545 Mrd. DM (1983), davon NATO-Bereich: ca. 38 %,
- sonstige Rüstungsgüter (Teil I Abschnitt A der AL): 7,066 Mrd. DM (1983), davon NATO-Bereich: ca. 54 %.

Zahlen über die tatsächlich durchgeführten Ausfuhren gibt es, wie in der Antwort zu Frage 1a) der o. g. Kleinen Anfrage „Rüstungsexportstatistiken“ dargelegt, nur für Kriegswaffen: Im Durchschnitt der Jahre 1981 bis 1983 betragen die effektiven Kriegswaffenausfuhren knapp 2 Mrd. DM; dies entspricht einem Anteil an der gesamten deutschen Warenausfuhr von 0,48 % und am Bruttonsozialprodukt von 0,12 %. Etwa zwei Drittel der Kriegswaffenausfuhren in diesem Zeitraum entfielen auf Schiffslieferungen.

Der Anteil der Lieferungen in Länder außerhalb des NATO-Bereichs an den Kriegswaffenausfuhren insgesamt betrug im genannten Zeitraum ca. 70 %; dabei wurden die Ausfuhren in diese Länder zu fast 90 % von Schiffen bestimmt.

Hinsichtlich der Aussagefähigkeit statistischer Globalzahlen über Rüstungsexporte sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Internationale Vergleiche sind bei der gegebenen Ausgangslage, nämlich von Land zu Land voneinander abweichende definitorische Abgrenzung dieser Warenkategorien und unterschiedliche Kriterien der Erfassung und Darstellung, in der Praxis nur sehr begrenzt möglich und aussagefähig. Auch aus diesem Grund würde die Realisierung eines Registers in den Vereinten Nationen über die weltweiten Waffenexporte und -importe zu einer Verbesserung beitragen.
- Aussagen über Trends der deutschen Rüstungsexporte können aus den statistischen Globalzahlen vor allem aus folgenden Gründen nur sehr eingeschränkt abgeleitet werden: Erteilte Genehmigungen werden vielfach nicht oder nicht vollständig ausgenutzt, so daß die tatsächlichen Ausfuhren teilweise deutlich unter den Genehmigungswerten liegen; Ausschläge nach oben und unten sind im wesentlichen auf Ausfuhr genehmigungen für sog. schweres Gerät zurückzuführen, wo schon kleine Stückzahlen zu hohen Werten und damit zu entsprechenden strukturellen Verschiebungen führen (vgl. zum Beispiel obige Aussage zu den Anteilen der Schiffslieferungen); bei allen vorliegenden Angaben liegen jeweilige Preise zugrunde.
- Aussagefähige Statistiken erfordern eine stärkere Detaillierung; hier stellen sich jedoch bei einer Veröffentlichung, wie einleitend im einzelnen ausgeführt, rechtliche und politische Probleme.

3. Wie hoch war der Anteil für Zulieferungen zu Gemeinschaftsvorhaben an den jährlichen Werten entsprechend Fragen 1 a) und c) bzw. 2 a) und c)?

Die Zulieferungen zu Gemeinschaftsprogrammen wurden nur insgesamt erfaßt, also nicht getrennt für die in der Frage genannten Positionen; deshalb können die erbetenen Anteilszahlen nicht angegeben werden.

4. Wie viele Ermittlungen wegen Verstößen gegen die Ausfuhrbestimmungen für Rüstungsgüter hat die Bundesregierung pro Jahr erfaßt? Wie viele davon endeten jeweils mit Verurteilungen bzw. wie viele Verurteilungen pro Jahr ergeben sich in diesem Zusammenhang?

Die Bundesregierung hat zu diesen Fragen bereits in ihren Antworten auf die Kleine Anfrage „Rüstungsexportstatistiken“ (Drucksache 10/2174 vom 23. Oktober 1984) und auf eine Frage der Abgeordneten Frau Simonis (Drucksache 10/1623 vom 15. Juni 1984) Stellung genommen.

Danach erfaßt das Informationssystem des Zollfahndungsdienstes auch die Ermittlungen im Außenwirtschaftsbereich. Dabei wird jedoch nicht nach der Art der Waren unterschieden; die Ermittlungsfälle wegen des Verdachts von Verstößen gegen die Ausfuhrbestimmungen für Rüstungsgüter können deshalb nicht gesondert ausgewiesen werden.

Im Justizbereich wird die Einleitung von Ermittlungsverfahren nicht nach Art des verletzten Gesetzes erfaßt, deshalb liegen auch hier keine Angaben über die Zahl der Ermittlungsverfahren vor, die wegen des Verdachts, gegen Ausfuhrbestimmungen für Rüstungsgüter verstoßen zu haben, eingeleitet worden sind.

Aus der Strafverfolgungsstatistik ergibt sich, daß im Jahre 1983 51 Personen nach den Strafvorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes und zwei Personen nach den Strafvorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes verurteilt worden sind. Die vorhandenen statistischen Unterlagen sind nicht so detailliert, daß sie eine Aussage zulassen inwieweit diese Verurteilungen zum Beispiel im Zusammenhang mit Ausfuhren von Waffen stehen.

5. Wie hoch waren die Einnahmen der Bundesregierung aus der Lizenzproduktion von Rüstungsgütern im Ausland, an deren Entwicklung sie finanziell beteiligt war, pro Jahr?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlenangaben über die Einnahmen aus der Lizenzproduktion von Rüstungsgütern im Ausland, an deren Entwicklung sie finanziell beteiligt war, vor. Eine gesonderte statistische Erhebung dieser Daten wird nicht durchgeführt; sie sind in der Summe von ca. 30 Mio. DM enthalten, die dem Bund jährlich insgesamt aus Rückzahlungen von Entwicklungskosten gemäß ABEI (Allgemeine Bedingungen für Entwicklungskosten mit Industriefirmen) zufließen.

*B. andere Statistiken*

7. Welche regelmäßigen wissenschaftlichen oder regierungsamtlichen statistischen Veröffentlichungen über bundesdeutsche Rüstungsexporte sind der Bundesregierung bekannt?
8. Inwiefern treffen die dort gemachten Angaben mit den der Bundesregierung vorliegenden eigenen Statistiken zu?

Für internationale Vergleichszwecke zieht die Bundesregierung vor allem die Veröffentlichungen der US Arms Control and Disarmament Agency und des Stockholm International Peace Institute heran.

Die Bundesregierung prüft statistische Veröffentlichungen anderer Stellen nicht daraufhin, inwieweit sie richtig oder vollständig sind, da sie über eigene Erfassungen der genehmigten Rüstungsexporte aus der Bundesrepublik Deutschland verfügt.

9. Kann sich die US-Behörde ACDA bei ihren Rüstungsexport-Statistiken auf Angaben stützen, die die Bundesregierung der Regierung der USA zugänglich macht? Falls nein, woher bezieht ACDA dann nach Ansicht der Bundesregierung ihre Angaben über bundesdeutsche Rüstungsexporte? Falls ja, welche anderen befreundeten Regierungen erhalten von der Bundesregierung Angaben über bundesdeutsche Rüstungsexporte?

Die US Arms Control and Disarmament Agency bezieht ihre Angaben über internationale Waffentransfers aus „official US Government sources“ (vgl. ACDA: World Military Expenditures and Arms Transfers 1972 bis 1982, Seite 106); der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie die US-Regierung ihre Daten ermittelt.

Die Bundesregierung liefert anderen Regierungen keine statistischen Angaben über deutsche Rüstungsexporte.

10. Welche Art von Daten werden im Rahmen des DEA (Data Exchange Agreement) ausgetauscht, das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA im Verteidigungsbereich abgeschlossen wurde?

Auf der Grundlage des Abkommens vom 15. Oktober 1962 über den Austausch von Unterlagen im Rahmen der „mutual weapons development“ schließt das Bundesministerium der Verteidigung mit dem Department of Defense der USA sogenannte Data Exchange Agreements (DEA) ab.

Es handelt sich bei den DEA nicht um den Austausch von Zahlen oder Datenangaben im statistischen Sinn, sondern um den Austausch von wissenschaftlichen und technischen Unterlagen über Forschung und Entwicklung von Wehrmaterial.

11. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen und welche wird sie unternehmen, damit bei den Vereinten Nationen ein Waffenhandelsregister eingerichtet wird?

Die Bundesregierung vertritt in den Vereinten Nationen (VN) die Auffassung, daß die Verfügbarkeit verlässlicher Daten über die Rüstungspotentiale der Mitgliedstaaten eine der Grundsatzvoraussetzungen für das Zustandekommen konkreter Abrüstungsschritte ist. Sie hat deshalb seit Jahren – zuletzt in ihrer Erklärung vor dem Plenum der 39. VN-Generalversammlung (1984) – insbesondere die Einrichtung eines zentralen Registers der VN für Waffenexporte und Waffenimporte gefordert.

Als Vorbild eines solchen Registers könnte das in den VN ausgearbeitete „Standardisierte Berichtssystem der VN für Militärausgaben“ dienen, das seit 1980 operativ ist und an dessen weiterer Vervollkommnung eine VN-Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland arbeitet. Zusammen mit einer Minderheit von überwiegend westlichen Staaten haben wir 1984 zum fünften Mal im Rahmen dieses Systems über unsere Verteidigungsausgaben berichtet. Der Osten verweigert die Teilnahme.

Widerstände gegen die Einrichtung eines VN-Registers für Exporte und Importe von Waffen kommen aus vielen Gruppierungen der VN-Mitgliedstaaten, nicht zuletzt von der Dritten Welt als der VN-Mehrheit.



